



STADTRECHT

Satzung der Stadt Hanau über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 123 "Sektoraler Bebauungsplan zwischen Hauptbahnhof und Hafen"

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN	AUSFERTIGUNG	VERÖFFENTLICHUNG	INKRAFTTRETEN
24.08.2026	24.08.2026	29.08.2026	31.08.2026

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 24.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veränderungssperre

Für das in § 2 genannte Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem des Bebauungsplans Nr. 123 "Sektoraler Bebauungsplan zwischen Hauptbahnhof und Hafen" und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Teil der Satzung ist (siehe Anlage 1).

§ 3 Rechtswirkung

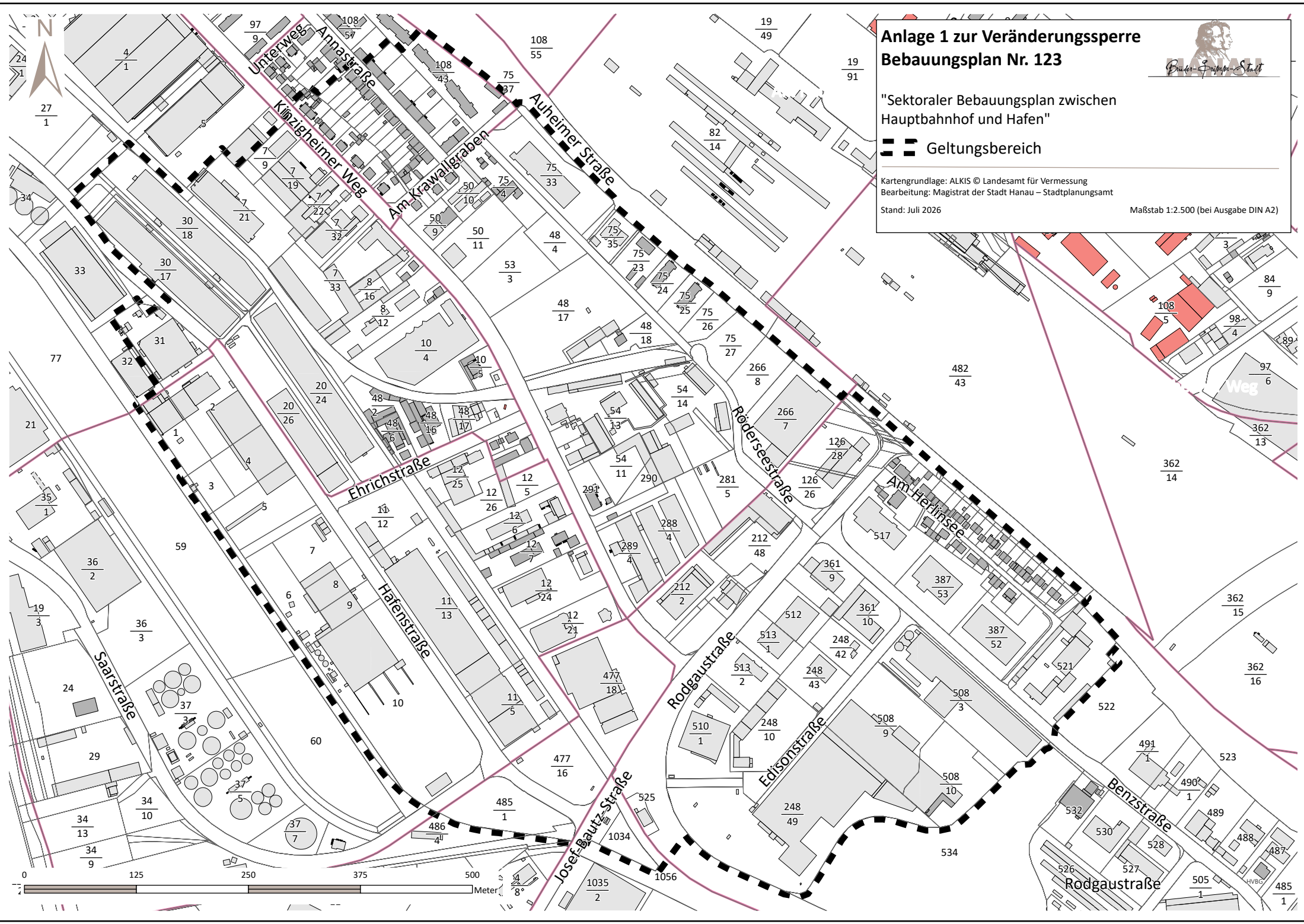
- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Anlage: Lageplan



Anlage 1 zur Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 123



"Sektoraler Bebauungsplan zwischen
Hauptbahnhof und Hafen"

■ ■ Geltungsbereich

Kartengrundlage: ALKIS © Landesamt für Vermessung
Bearbeitung: Magistrat der Stadt Hanau – Stadtplanungsamt
Stand: Juli 2026

Maßstab 1:2.500 (bei Ausgabe DIN A2)